

## Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung ortsansässiger Vereine

---

### 1. Vorbemerkungen

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen, sozialen, karitativen, kulturellen und traditionellen Bedeutung der Vereine, ihrer gemeinschaftlichen Arbeit und ihrer Leistungen fördert die Gemeinde Schleusegrund ortsansässige Vereine. Besondere Beachtung gilt hierbei den Vereinen, die sich satzungsgemäß der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Mit dieser Richtlinie wird das Verwaltungsverfahren zur Verteilung der Vereinsfördermittel geregelt. Diese Förderrichtlinie wurde mit Gemeinderatsbeschuß Nr.: 111/11/2011 vom 04.05.2011 bestätigt.

### 2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mit Sitz in der Gemeinde mindestens zwei Jahre bestehen und seine Vereinstätigkeit im kommunalen Gebiet ausüben.
- 2.2. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus.

### 3. Förderwürdigkeit

- 3.1. Sportliche, kulturelle, soziale und karitative Zwecke
- 3.2. Eintragung im Vereinsregister
- 3.3. Angemessene finanzielle und /oder sächliche Eigenleistung des Antragstellers

### 4. Arten der Förderung

4.1. Vereinsförderung durch einen Sockelbetrag für jedes ordentliche Mitglied von **5,00 €** pro Kalenderjahr, wenn dieses einen angemessenen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Der Nachweis über die gezahlten Mitgliedsbeiträge ist über den Verein zu erbringen.

4.2. Die Nutzung kommunaler Räume, Gebäuden und Plätze durch ortsansässige Vereine ist nach § 4 der Entgeltordnung der Gemeinde Schleusegrund vom 08.04.2008 mietfrei.

4.3. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Richtlinie werden die bei der Nutzung anfallenden Betriebskosten durch die von den örtlichen Vereinen genutzten Räume/Gebäude wie folgt pauschal berechnet.

- Für die Nutzung von Räumen **bis 60 m<sup>2</sup>** wird ein Tagessatz von **25,00 €** erhoben.
- Für die Nutzung von Räumen **über 60 m<sup>2</sup>** wird ein Tagessatz von **50,00 €** erhoben.
- Bei jährlicher Nutzung von Räumen **bis 60 m<sup>2</sup>** wird ein Jahressatz von **380,00 €** erhoben.
- Bei jährlicher Nutzung von Räumen **über 60 m<sup>2</sup>** wird ein Jahressatz von **760,00 €** erhoben.

4.4. Zuschüsse für projektbezogene Maßnahmen:

- Kinder- & Jugendarbeit
- Investitionen von kommunaler Bedeutung
- Veranstaltungen / Vereinsjubiläen
- Ehrungen und Anerkennungen

4.5. Bei Einzelmaßnahmen beträgt die maximal mögliche Förderhöhe **500,00 €**.

## **5. Antragstellung**

5.1. Der Antrag wird an den zuständigen Ausschuß für Soziales, Bildung, Kultur & Sport gestellt, von diesem begutachtet, votiert und zur Entscheidung an den Haupt- & Finanzausschuss empfohlen.

5.2. Die Antragstellung erfolgt in der Regel bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres.

5.3. Zur Antragstellung ist das derzeitige gültige Antragsformular auszufüllen. Ein aktueller Auszug des Vereinsregisters ist beizulegen. Bei der Gewährung des jährlichen Sockelbetrages ist eine aktuelle Mitgliederübersicht vorzulegen.

## **6. Antragsbearbeitung**

6.1. Nach Bewilligung des Antrages durch den zuständigen Ausschuß erfolgt die Zuwendung.

6.2. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen und vorzulegen.

## **7. Härtefallregelung**

7.1. Bei einer kommerziellen Nutzung kommunaler Räume/Gebäude durch Vereine, die auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung getroffen wurde und bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, kann auf Grund einer unverschuldet auftretenden Härtefallsituation in der Gemeinde ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden.

7.2. Dem Antrag ist zur Begründung eine detaillierte Aufstellung des Finanzierungsplanes der Veranstaltung beizufügen. Der Antrag wird im zuständigen Ausschuß bearbeitet und entschieden.

## **8. Rechenschaftslegung**

Über die Vergabe der Fördermittel des laufenden Jahres wird zu Beginn des nachfolgenden Jahres durch den zuständigen Ausschuß gegenüber dem Gemeinderat Rechenschaft abgelegt und etwaige Schlussfolgerungen für die Folgejahre getroffen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft und endet zum 31.12.2011.

Schleusegrund, den 05. Mai 2011

Marco Baumann  
Bürgermeister